Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Complex Condensed Materials and Soft Matter (COSOM) an der Universität Regensburg

Vom 25. August 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

	A 11			
	/\ III	$a \cap m \cap m \cap m$	VACC	hrittan
	AIII	gemeine	VOIS	
٠.	,	9011101110		

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
- § 4 Qualifikation
- § 5 Studienberatung
- § 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto
- § 7 Module
- § 8 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfende und Beisitzer
- § 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 13 Besondere Belange chronisch kranker und behinderter Studierender

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

- § 14 Bestandteile der Masterprüfung
- § 15 Anrechnung von Kompetenzen
- § 16 Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen
- § 17 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 18 Schriftliche Modulprüfungen
- § 19 Mündliche Modulprüfungen
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Anmeldung zur Masterarbeit
- § 22 Prüfungstermine, Fristen
- § 23 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit
- § 24 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 26 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- § 27 Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote
- § 28 Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement
- § 29 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 31 Entzug des Grades
- III. Schlussvorschriften
- § 32 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Universität Regensburg führt gemeinsam mit den Universitäten von Versailles-Saint Quentin, Frankreich und den französischen Hochschulen Ecole Nationale Supérieure de Chimie de Lille und Ecole Nationale de Chimie de Montpellier als Partnerhochschulen sowie dem Institut National des Sciences et Techniques Nucléaires, Frankreich und der Universität von Florenz, Italien als assoziierte Partnerhochschulen den europäischen Masterstudiengang "Complex Condensed Materials and Soft Matter" (COSOM) durch. Die Partnerhochschulen legen in einem Kooperationsvertrag ein gemeinsames Studienprogramm fest, nach dem durch ein an den beteiligten Partnerhochschulen absolviertes Studium der Abschlussgrad beider Hochschulen erworben werden kann. Wird das zweite Jahr des Masterstudienganges an einer assoziierten Partnerhochschule absolviert, wird lediglich der deutsche Abschlussgrad vergeben.
- (2) Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades im Masterstudiengang Complex Condensed Materials and Soft Matter (COSOM) an der Universität Regensburg. Für den Erwerb der Leistungen und die Verleihung eines Grades an den Partneruniversitäten gelten deren Regelungen. Außerdem sind grundsätzliche Fragen wie die Befreiung von Studienbeiträgen und die Organisation des Studiums über das Studienjahr in den bilateralen Abkommen zwischen den beteiligten Hochschulen geregelt.

§ 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) ¹Die studienbegleitend abzulegende Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Studierende sich die vertieften Fachkenntnisse der von ihm belegten Module des Masterstudiums angeeignet hat. ³Die Masterprüfung soll sicherstellen, dass der Studierende selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden arbeiten kann und die für ein anschließendes Promotionsstudium oder einen Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines "Master of Science" (abgekürzt: "M.Sc."). ²Die Partneruniversitäten verleihen ebenfalls diesen Grad, sofern wesentliche Teile des Studienganges an diesen Universitäten erfolgreich abgeleistet wurden. ³Die Mastergrade können von den Partnerhochschulen zusammen auf einer gemeinsamen Urkunde verliehen werden.

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) ¹Der Masterstudiengang Complex Condensed Materials and Soft Matter (COSOM) ist modular aufgebaut. ²Das Masterstudium umfasst das Studium der vorgesehenen Module mit den jeweils studienbegleitend abzulegenden Modulprüfungen einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit.
- (3) Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt vier Semester.
- (4) ¹Insgesamt sind im Masterstudiengang höchstens 120 Semesterwochenstunden (SWS) und 120 Leistungspunkte (LP) erforderlich. ²Davon müssen 60 LP entweder in Regensburg oder an einer Partnerhochschule nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsvorschriften nachgewiesen werden.

§ 4 Qualifikation

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang wird nachgewiesen durch einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fach Chemie oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss im Umfang von mindestens 180 LP sowie durch das erfolgreiche Absolvieren des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 1.
- (2) ¹Gleichwertigkeit gemäß Abs. 1 liegt vor, wenn der Bewerber an einer Hochschule einen mindestens dreijährigen Bachelorstudiengang abgeschlossen hat, dessen inhaltliche und methodische Anforderungen denen des Bachelorstudiengangs Chemie an der Universität Regensburg entsprechen. ²Die Prüfung der Gleichwertigkeit obliegt dem Prüfungsausschuss unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.
- (3) ¹Anträge auf Zulassung zum Masterstudiengang und zum Eignungsverfahren sind jeweils bis zum 15. Juli zu stellen. ²Kann zum Zeitpunkt der Immatrikulation das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, ist ein lückenloser beglaubigter Nachweis über die bisherigen Prüfungsleistungen vorzulegen. ³Die Immatrikulation erfolgt in diesem Fall vorläufig unter der auflösenden Bedingung der Vorlage des Abschlusszeugnisses bis spätestens zum Ende des zweiten Semesters.
- (4) ¹Vor dem gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 zu absolvierenden Auslandsaufenthalt ist der Nachweis über Kenntnisse auf dem Niveau B2 in Englisch und der jeweiligen ausländischen Landessprache zu erbringen. ²Kann dieser Nachweis am Ende des ersten Jahres nicht erbracht werden, entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit den Verantwortlichen der Partnerhochschulen über die Erlaubnis, das zweite Jahr im Ausland absolvieren und die geforderten Sprachnachweise nachreichen zu dürfen. ³Die Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) ist nicht erforderlich.

§ 5 Studienberatung

¹Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. ²Dem Studierenden wird empfohlen,

die zentrale Studienberatung insbesondere

- vor Aufnahme des Studiums,
- im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,

die Fachstudienberatung insbesondere

- in allen Fragen der Studienplanung,
- bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,

die Beratung des Akademischen Auslandsamtes insbesondere in allen Fragen des verpflichtenden Studienaufenthalts im Ausland in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto

- (1) ¹Die im Rahmen dieses Masterstudiengangs vergebenen LP bemessen die für das erfolgreiche Absolvieren der Module erforderliche Arbeitslast. ²Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein LP einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden. ³Um die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 3 einhalten zu können, wird Studierenden der Erwerb von durchschnittlich 30 LP pro Semester empfohlen.
- (2) ¹LP werden für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls vergeben. ²Sie können innerhalb des gewählten Studiengangs nur einmal angerechnet werden.
- (3) ¹Für jeden Studierenden wird vom Prüfungsamt ein Leistungspunktekonto über sämtliche bewerteten Studien- und Prüfungsleistungen geführt. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann der Studierende jederzeit Einblick in den Stand seines Kontos nehmen. ³Am Ende seines Studiums erhält der Studierende einen Auszug seines Kontos als Studiennachweis.

§ 7 Module

- (1) ¹Ein Modul ist eine mit LP versehene, abprüfbare Einheit, die in der Regel Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. ²Es soll in der Regel Studienleistungen im Umfang von mindestens fünf LP vorsehen und in maximal zwei Semestern absolviert werden können. ³Es gibt benotete und unbenotete Module; alle benoteten Module fließen in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.
- (2) ¹Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe von LP festgelegt; Voraussetzungen für die Vergabe von LP sind:

- a) eine bestandene Modulprüfung gemäß § 16 Abs. 2 und/oder
- b) erfolgreich absolvierte Studienleistungen gemäß § 8 Abs. 2.
- ²Die für ein Modul festgesetzten LP werden dem Studierenden erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gutgeschrieben.
- (3) ¹Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nur eine Prüfungsleistung im Sinne von § 8 Abs. 3 erforderlich sein. ²In fachlich begründeten Ausnahmefällen dürfen bis zu drei Prüfungsleistungen verbindlich vorgesehen werden; dabei darf eine Gesamtprüfungsbelastung von durchschnittlich sechs Prüfungsleistungen pro Semester nicht überschritten werden.
- (4) ¹Die einzelnen dem Modul zugeordneten Veranstaltungen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte sowie die modulspezifischen Regeln zur Ermittlung der Modulnote werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. ²Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat verabschiedet und gilt jeweils mindestens ein Jahr. ³Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn im elektronischen Modulverwaltungssystem der Universität. ⁴Für jedes Modul wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat ein Modulverantwortlicher benannt.

§ 8 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen:
 - Vorlesungen
 - Übungen
 - Seminare
 - Praktika

²Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen zugeordnet. ³Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§7 Abs. 4).

- (2) ¹Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die im Rahmen von Modulen zu erbringen sind; darunter fallen An- bzw. Vortestate, Protokolle, Vorträge, Klausuren sowie angeleitetes und nicht angeleitetes Selbststudium. ²Studienleistungen gelten in der Regel mit ihrem Ablegen als erbracht. ³Nach näherer Maßgabe des Modulkatalogs kann vorgesehen werden, dass Studienleistungen zum erfolgreichen Abschluss des Moduls mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet werden. ⁴Für bewertete Studienleistungen gelten die Vorschriften des Abschnitts II dieser Prüfungsordnung entsprechend.
- (3) Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind bewertete Studienleistungen (§ 8 Abs. 2 Satz 3), Modulprüfungen und die Masterarbeit.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzer sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus fünf Mitgliedern. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder einer seiner Vertreter trifft sich mindestens einmal jährlich mit Vertretern der Prüfungsausschüsse der Partnerhochschule, um mit ihnen die Inhalte des Studienganges an den jeweiligen Universitäten abzustimmen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
 ²Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. ⁴Davon unterrichtet er den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁵Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder dem Zentralen Prüfungssekretariat widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen.
 ²Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.
 ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Dem Kandidaten ist vor Erlass der ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (6) Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

§ 10 Prüfende und Beisitzer

- (1) ¹Zu Prüfenden können mit Ausnahme der in Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) genannten Personen alle nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG Befugten bestellt werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Zum Betreuer für die Masterarbeit können alle Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG bestellt werden.

(3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten bleiben.

§ 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 12 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Besondere Belange chronisch kranker und behinderter Studierender

(1) ¹Die besondere Lage chronisch kranker und behinderter Studierender ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Macht der Studierende glaubhaft, dass er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 8 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form. ³Entsprechendes gilt für ein durchzuführendes Eignungsverfahren.

- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von chronischer Erkrankung oder Behinderung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. ²Bevor eine ablehnende Entscheidung getroffen wird, ist auf Wunsch des Studierenden der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bzw. eine andere sachverständige Person zu hören. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu Prüfungen vorzulegen.
- (4) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

§ 14 Bestandteile der Masterprüfung

¹Die Masterprüfung besteht aus dem Nachweis von mindestens 120 LP. ²Diese werden erbracht durch das erfolgreiche Ablegen der folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen Module:

1. Zwei Module (je 14 LP) aus

COSOM-M 01: Modul Anorganische Chemie

COSOM-M 02: Modul Organische Chemie

COSOM-M 03: Modul Bioanalytische Chemie

- 2. COSOM-M 04: Formulierung (12 LP)
- 3. COSOM-M 05: Kondensierte Materia (16 LP)
- 4. COSOM-M 06: Kolloidchemie (15 LP)
- 5. COSOM-M 07: Vorbereitungsmodul zur Masterarbeit (16 LP)
- 6. COSOM-M 08: Masterarbeit (33 LP, enthält die Masterarbeit im Umfang von 30 LP) ²Voraussetzung für das Modul COSOM-M 08 sind zwei abgeschlossene Module aus

COSOM-M 01 bis COSOM-M 07.; der Nachweis kann bis spätestens zum Ende des 3.

Fachsemesters nachgereicht werden.

§ 15 Anrechnung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der

Aufnahme des Studiums, der Fortsetzung des Studiums und der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufsoder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 24, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ²Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (4) ¹Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. ²Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ³Ein Antrag auf Anrechnung von nicht an der Universität Regensburg erbrachten Leistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁴Wechselt ein Studierender der Universität Regensburg den Studiengang, kann der Antrag nur einmal innerhalb des ersten Fachsemesters des neuen Studiengangs gestellt werden. ⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.

§ 16 Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen

- (1) Die Masterprüfung erfolgt studienbegleitend in Form von erfolgreich absolvierten Modulen gemäß § 7 Abs. 2.
- (2) ¹Modulprüfungen sind Prüfungen, die in die Gesamtnote und in das Abschlusszeugnis eingehen. ²Sie können entweder als Modulabschlussprüfung oder als modulbegleitende Prüfung durchgeführt werden. ³In Ausnahmefällen kann die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen bestehen. ⁴In der Prüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. ⁵Das Prüfungsergebnis wird gemäß § 26 benotet.
- (3) ¹Die konkrete Ausgestaltung (Form, Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden durch den Prüfungsausschuss im Modulkatalog bekannt gegeben. ²Die Bekanntgabe des jeweils geltenden Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn im elektronischen Modulverwaltungssystem der Universität.

§ 17 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen werden jedes Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume werden im Modulhandbuch festgelegt. ³Die Modulprüfung ist spätestens in einem der Prüfungszeiträume des Folgesemesters abzulegen. ⁴Die konkreten Prüfungstermine werden den Studierenden über das elektronische Prüfungsveraltungssystem der Universität Regensburg bekanntgegeben.
- (2) ¹Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg; für die Anmeldung ist die Immatrikulation des Studierenden an der Universität Regensburg erforderlich. ²Ist eine elektronische Anmeldung nicht möglich, muss innerhalb der Anmeldefrist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfer erfolgen.

§ 18 Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer mindestens 30 und höchstens 180 Minuten.
- (2) ¹Über die schriftliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ²Der Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ³In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (3) ¹Wird eine schriftliche Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer zu bewerten. ²Die Gesamtnote wird gemäß § 26 Abs. 3 festgesetzt.

§ 19 Mündliche Modulprüfungen

- (1) ¹Mündliche Prüfungen werden von mindestens einem Prüfenden und einem sachkundigen Beisitzer durchgeführt. ²Auf § 23 Abs. 2 wird hingewiesen. ³Die Prüfungsdauer soll mindestens 30 und höchstens 45 Minuten betragen.
- (2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den Prüfern und dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 26 Abs. 3 festgesetzt.

§ 20 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll in der Regel im dritten und vierten Semester angefertigt werden. ²Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, ein Problem aus einem dem Fachgebiet des Masterstudienganges nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in angemessener Weise sachlich einwandfrei und verständlich darzulegen.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer (§ 10 Abs. 2) über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vergeben. ²Das Thema der Arbeit sowie das Datum seiner Bekanntgabe an den Kandidaten sind dem Zentralen Prüfungssekretariat unverzüglich mitzuteilen und dort aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit darf ab Themenvergabe neun Monate nicht überschreiten. ²Weist der Kandidat nach, dass er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist, wird im auf Antrag eine Nachfrist gewährt. ³Die Arbeit ist fristgemäß in zwei Exemplaren beim Betreuer abzugeben. ⁴Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ²Bei Einreichung in einer anderen Sprache ist vorab die Zustimmung des Prüfungsausschusses einzuholen. ³Bei fremdsprachlichen Masterarbeiten ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizulegen. ⁴Sie hat am Ende eine Erklärung des Verfassers zu enthalten, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ⁵Die Erklärung enthält eine Bestätigung des Verfassers, dass er von den in § 25 Abs. 5 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.
- (5) ¹Die Masterarbeit ist durch den Themensteller und einen weiteren vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Gutachter bis spätestens einen Monat nach ihrer Abgabe zu bewerten. ²Für die Festsetzung der Gesamtnote gilt § 26 Abs. 3 entsprechend. ³Der Zweitgutachter kann vom Erstgutachter vorgeschlagen werden. ⁴Er kann auch einer Partnerhochschule und in Ausnahmefällen einer anderen Fakultät oder Universität angehören.
- (6) Werden die 60 LP während der ersten beiden Semester an einer der Partnerhochschulen nach Maßgabe der dortigen Prüfungsordnungen und in Abstimmung mit dem Regensburger Prüfungsausschuss erworben, ist die Masterarbeit an der Universität Regensburg anzufertigen. Die Masterarbeit kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Institute für Chemie der Fakultät für Chemie und Pharmazie ausgeführt werden. Werden die 60 LP während der ersten beiden Semester in Regensburg erworben, ist die Masterarbeit an einer der Partnerhochschulen anzufertigen.
- (7) Ist die Masterarbeit mit mindestens "ausreichend"(4,0) bewertet, wird der Studierende zu einem öffentlichen 45minütigen Abschlusskolloquium geladen. In diesem Kolloquium soll der Studierende die wesentlichen Aussagen seiner Masterarbeit begründen und verteidigen.

(8) Die Masterarbeit darf der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn der Verfasser und der Betreuer zugestimmt haben.

§ 21 Anmeldung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und Zuteilung eines Themas soll schriftlich spätestens vier Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim für die Fakultät zuständigen Prüfungsamt eingereicht werden. ²Er ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist:
 - 1. der Nachweis von mindestens zwei bestandenen Modulprüfungen,
 - 2. die Immatrikulation an der Universität Regensburg im laufenden Semester.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat
 - 1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - 2. die Masterprüfung im Fach Chemie oder einem benachbarten Fach endgültig nicht bestanden hat.
- (4) ¹Der Kandidat kann das Thema einmal binnen zwei Wochen nach Vergabe zurückgeben. ²In diesem Fall gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 22 Prüfungsfristen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) ¹Hat ein Kandidat bis zum Ende des sechsten Semesters nicht den Nachweis über die gemäß § 3 Abs. 4 erforderlichen120 LP erbracht, so gilt die Masterprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, dem Studierenden wurde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module sowie die Masterarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.
- (2) ¹Die Überschreitungsfrist gemäß Abs. 1 verlängert sich um die nach dieser Satzung für die Wiederholung von Prüfungen benötigten Semester. ²Nach Ablauf dieser Frist gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) Nach § 15 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

§ 23 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit

(1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens jedoch im

Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ²Die Anmeldung zur zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung erfolgen. ⁴Die Frist wird durch Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁵Endet die Frist in der Zeit einer Beurlaubung, so verschiebt sich das Fristende um die Zeit der Beurlaubung.

- (2) ¹Wird eine Modulabschlussprüfung im ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden, findet die zweite Wiederholungsprüfung unabhängig von der im Modulkatalog vorgesehenen Prüfungsform als mündliche Modulprüfung vor einem Prüfungsgremium aus mindestens zwei Prüfern gemäß § 10 Abs. 1 statt. ²Der Modulverantwortliche (§ 7 Abs. 4) stellt das Angebot für eine zweite Wiederholungsprüfung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität ein. ³Die Anmeldung zur zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens sechs nach Bekanntgabe des **Ergebnisses** der nicht bestandenen Monate Wiederholungsprüfung erfolgen. ⁴Der Modulverantwortliche gibt dem Prüfungsamt Chemie Zeit und Ort der Prüfung und die Namen der Prüfer bekannt. 5Das Prüfungsamt Chemie lädt spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich zur Prüfung ein. ⁶Im Falle einer zweiten Wiederholung entspricht die erreichte Note auch der Modulnote. ⁷Hinsichtlich der nicht von der Fakultät Chemie und Pharmazie angebotenen Module gelten die Prüfungsbestimmungen der jeweils zuständigen Fakultät.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (4) ¹Wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Ein entsprechender Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Note für die Masterarbeit zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

§ 24 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 25

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Der Kandidat kann bis zu einer Frist von fünf Tagen vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. ²Die Abmeldung erfolgt durch den Kandidaten über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität.
- (2) Tritt der Kandidat nach Ablauf der Frist des Abs. 1 von der Prüfung zurück oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil der Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (3) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 2 geltend gemachten Gründe sind dem jeweiligen Prüfer schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Kandidat wird zum nächsten Prüfungstermin zur Prüfung zugelassen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (5) ¹Verstößt der Kandidat bei der Anfertigung der Masterarbeit gegen die Pflicht, die Arbeit selbstständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit "ungenügend" (6,0) bewertet. ²In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass dem Kandidaten keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 zur Anfertigung der Arbeit eingeräumt wird.
- (6) Die Entscheidungen nach Abs. 2, 4 und 5 sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) ¹Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut eine hervorragende Leistung;

2 = qut eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;

3 = befriedigend eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen

genügt;

5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den

Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine Benotung mit "6 = ungenügend" kann nur in den Fällen des § 25 Abs. 5 erfolgen.

- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 gestuft werden. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) ¹Besteht eine Modulprüfung aus Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern bewertet, wird die Modulnote nach dem in der Modulbeschreibung nach § 7 Abs. 4 veröffentlichten Verfahren gebildet. ²Bei der Bildung der Modulnote nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt

- bis 1,5 = sehr gut - von 1,6 bis 2,5 = gut

- von 2,6 bis 3,5 = befriedigend - von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

- (4) Eine Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (5) Das Ergebnis einer Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverarbeitungsprogramm der Universität Regensburg als bekannt gegeben.

§ 27 Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die 120 LP gemäß § 14 nachgewiesen sind.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich aus den Modulnoten wie folgt zusammen:
 - die zwei aus COSOM-M01 bis COSOM-M03 zu wählenden Module: jeweils 12 %

- Modul Formulierung: 12 %

- Modul Kondensierte Materie: 12 %

Modul Kolloidchemie: 12 %Masterarbeitsmodul: 40%

- (3) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - 1. die Masterarbeit endgültig nicht bestanden ist,
 - 2. eines der erforderlichen Module endgültig nicht bestanden ist,
 - 3. die zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen 120 LP wegen Fristablaufs gemäß § 22 Abs. 2 nicht mehr erbracht werden können.

²Hierüber erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

- (4) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote wird zur Aufnahme in das Diploma Supplement eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:
 - A für die besten 10 %,
 - B für die nächsten 25 %,
 - C für die nächsten 30 %,
 - D für die nächsten 25 % und
 - E für die nächsten 10 %

der Absolventen des Abschlussjahrgangs. ²Außer dem Abschlussjahrgang sind bei der Feststellung der ECTS-Note mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 28 Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Hat der Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, in dem die Gesamtnote und die abgelegten Module mit den zugehörigen LP und den Noten aufgeführt sind. ²Das Zeugnis trägt die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Es enthält als Datum des Bestehens der Masterprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴In dem Zeugnis werden auch das Thema der Masterarbeit, deren Note und Leistungspunktzahl ausgewiesen. ⁵Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigefügt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation sowie die gemäß § 27 Abs. 4 ermittelte ECTS-Note enthält.
- (2) Hat ein Kandidat die Masterprüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erreichten LP sowie die absolvierten Modulprüfungen mit deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden ist.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet.
- (4) Die Masterurkunde wird vom Dekan der betreffenden Fakultät und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 29 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.
 ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 31 Entzug des akademischen Grades

Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

III. Schlussvorschriften

§ 32 In-Kraft-Treten

¹Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 27. Juli 2011 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 25. August 2011.

Regensburg, den 25. August 2011 Universität Regensburg Der Rektor I.V.

Prof. Dr. Ingrid Neumann-Holzschuh (Prorektorin)

Eignungsverfahren

- (1) ¹Zweck des Eignungsverfahrens ist es festzustellen, ob der Bewerber neben den in einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss erworbenen Kompetenzen über die in Abs. 4 genannten Fähigkeiten verfügt, die einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs COSOM erwarten lassen.
- (2) ¹Das Eignungsverfahren wird jährlich einmal im Sommersemester durchgeführt. ²Anträge auf die Zulassung zum Masterstudiengang COSOM sind für das kommende Wintersemester bis zum 15. Juli an die Fakultät für Chemie der Universität Regensburg zu stellen. ³Dem Antrag sind ein Lebenslauf und der Nachweis aller bis zum Bewerbungszeitpunkt erbrachten Studienleistungen beizufügen. ⁴Die Zulassung zum Eignungsverfahren wird dem Bewerber unter Angabe von Ort und Zeit rechtzeitig schriftlich mitgeteilt.
- (3) ¹Der Nachweis für die Eignung zum Masterstudium COSOM wird durch die nach 150 LP ermittelte Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses sowie durch das Bestehen einer mündlichen Prüfung erbracht. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 26 Abs. 1 bis 4 entsprechend.
- (4) ¹Die mündliche Prüfung dauert 30 Minuten und wird vom Programmverantwortlichen des Studiengangs sowie einem weiteren am Studiengang beteiligten Dozenten durchgeführt. ²Es wird Folgendes überprüft:
 - Fähigkeit des Bewerbers, chemisches und schwerpunktmäßig physikalisch-chemisches Wissen auf dem Niveau des fünften Semesters des Bachelorstudiengangs Chemie an der Universität Regensburg methodisch reflektieren und auf chemische Sachverhalte und praktische Problemstellungen des angestrebten Masterstudiengangs anwenden zu können;
 - 2. Sprachkenntnisse im Englischen; insbesondere wird überprüft, ob die vorhandenen Kenntnisse erwarten lassen, dass das für den im Studienverlauf obligatorisch vorgesehenen Auslandsaufenthalt erforderliche Niveau B2 am Ende des zweiten Semesters voraussichtlich erreicht werden kann.

³Die in Satz 2 Nr. 1 und 2 genannten Kenntnisse und Fähigkeiten des Bewerbers werden einzeln bewertet; aus den Einzelbewertungen wird eine Gesamtnote für die mündliche Prüfung gebildet. ⁴In die Gesamtnote der mündlichen Prüfung fließen das Ergebnis der Fachkenntnisse zu 70 % und das Ergebnis der Sprachkenntnisse zu 30 % ein.

- (5) ¹Das im Eignungsverfahren erzielte Gesamtergebnis setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1. Nach 150 LP ermittelte Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses: 70 %
 - 2. Gesamtnote der mündlichen Prüfung: 30 %
 - ²Das Eignungsverfahren ist erfolgreich absolviert, wenn ein Gesamtergebnis von 2,5 oder besser erzielt wurde.
- (6) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Ablehnende Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Die Wiederholung des Eignungsverfahrens ist einmal möglich.

Diese Satzung wurde am 25.8.2011 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 25.8.2011 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25.8.2011.